



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20

CH-3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 30.01.2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan). Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur oben genannten Änderung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) eröffnet. Im Kern umfasst die vorliegende Gesetzesänderung zwei Inhalte, welche nur am Rande miteinander in Berührung stehen. Zum einen soll die Motion Dittli 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» umgesetzt werden, welche

spezifisch Freizügigkeitsleistungen betrifft, die aus einem 1e-Plan stammen. Zum anderen soll das FZG an zentralen Stellen und ohne Bezug zur vorgenannten Motion angepasst werden, da sich bei der praktischen Umsetzung der Einbringung von Freizügigkeitsleistungen aus Nicht-1e-Plänen gemäss den heutigen Regelungen immer wieder Probleme zeigen. Wir äussern uns nachfolgend separat zu den beiden Bestandteilen der Vorlage. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Verknüpfung der genannten Aspekte zwar inhaltlich nachvollziehbar ist, da beide Freizügigkeitsfälle betreffen, aber ein erhebliches politisches Risiko mit sich bringt. So ist es möglich, dass einer der beiden Bestandteile in der Vernehmlassung umstritten ist und damit die Umsetzung des anderen Teils gefährdet oder gar verhindert. Um dieses Szenario zu verhindern, sollten unseres Erachtens die Bestandteile der Vorlage unabhängig voneinander und vor allem auch dann weiterverfolgt werden, wenn der übrige auf Widerstand stösst.

Teil 1: Freizügigkeitsleistungen aus 1e Plänen

Grundsätzlich gilt es zu bedenken, dass bei 1e Plänen sowohl die Chancen als auch die Risiken im Zusammenhang mit den Anlageerträgen von der versicherten Person getragen werden – dies entspricht der Grundkonstruktion derartiger Pläne. Vor diesem Hintergrund ist nur schwer nachvollziehbar, warum im Falle eines Verlustes auf den Anlagen eine separate und im Vergleich zu den übrigen Bestimmungen im BVG sonst nicht übliche Logik des „Parkierens“ von Guthaben gerechtfertigt sein soll. Konsequenterweise müssten auch diese Guthaben direkt in die neue Pensionskasse eingebracht und die entsprechenden Verluste unmittelbar getragen werden.

Zu begrüssen ist hingegen einerseits, dass die Vernehmlassungsvorlage darauf verzichtet, das Guthaben bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, konkret also im 1e Plan zu belassen. Dies würde in einem direkten Widerspruch zur BVG-Logik stehen, welche eine Anstellung beim angeschlossenen Arbeitgeber verlangt. Andererseits ist mit Blick auf die praktische Umsetzung ebenfalls positiv zu erwähnen, dass die diskutierte Ausnahmestimmung nicht nur im Falle eines Verlustes gilt, sondern allen Versicherten zur Verfügung steht. Die Definition eines „Verlustes“ wäre in der praktischen Umsetzung mit diversen Hürden versehen, die kaum zu erfüllen wären.

Noch ungelöst sind aus Sicht des ASIP allerdings diverse Umsetzungsfragen bei der nun vorgeschlagenen Lösung: So müsste aus unserer Sicht beispielsweise noch explizit erwähnt werden, dass es sich auch in diesen Fällen um klassische Freizügigkeitsleistungen handelt, welche in Form von Buchgeld an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen sind. Keinesfalls in Betracht zu ziehen ist aus unserer Sicht ein sogenannter „Titeltransfer“ oder ein kundenindividuelles Anlageportfolio. Konkret verstehen wir die nun vorgeschlagene Lösung so, dass eine versicherte Person die Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lässt und dort aus dem bereits vorhandenen Angebot an

Konto- oder Wertschriftenlösungen auswählt. Dies hat jedoch zur Folge, dass die konkrete Anlagestrategie kaum je exakt dem bisherigen Anlageprofil im 1e Plan entsprechen wird. Die versicherte Person ist also unabhängig von ihrer bisherigen Strategie selbst dafür verantwortlich, die neue Lösung bei einer Freizügigkeitseinrichtung auszuwählen. Aus unserer Sicht sollte dieser Aspekt der Regelung klarer hervorgehoben werden, da im gegenteiligen Fall die Freizügigkeitseinrichtungen faktisch für Versicherte aus 1e Plänen individuelle Anlageprofile zu entwickeln hätten, was zu einem unüberschaubar hohen Administrationsaufwand führen dürfte. Zudem sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass die versicherte Person mit der Übertragung der Freizügigkeitsleistung in ein Wertschriftenportfolio bei einer Freizügigkeitseinrichtung weiterhin die Anlagerisiken trägt und darüber ausdrücklich informiert werden muss – was bei einem Anlagehorizont von maximal zwei Jahren aus einer ökonomischen Perspektive de facto dazu führen muss, dass keine Anlagestrategien mit Risiken, die über eine sichere Anlage hinausgehen, gewählt werden dürfte, was allerdings die fehlende Sinnhaftigkeit der gesamten Gesetzesänderung an dieser Stelle aufzeigt.

Teil 2: Einbringung Freizügigkeitsleistungen

Auf den ersten Blick ist der heutige Prozess im Falle einer Übertragung von Freizügigkeitsguthaben von einer Vorsorgeeinrichtung zur anderen bei einem Stellenwechsel der versicherten Person vergleichsweise einfach: Die versicherte Person bzw. ihr Arbeitgeber melden sowohl der abgebenden als auch der annehmenden Vorsorgeeinrichtung die entsprechende Mutation. Die abgebende Vorsorgeeinrichtung verlangt von der versicherten Person Angaben über die neue Vorsorgesituation und erhält von dieser, bei Bestehen eines neuen Vorsorgeverhältnisses, die notwendigen Informationen, um eine Austrittsabrechnung zu erstellen und die Freizügigkeitsleistung zu übertragen. In der Praxis zeigt sich aber notorisch, dass es in diesem Prozess zu Umsetzungsschwierigkeiten kommen kann. So kann es beispielsweise vorkommen, dass die abgebende Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Informationen trotz Nachfrage nicht erhält, da die versicherte Person zusammen mit dem Arbeitsplatzwechsel beispielsweise umgezogen ist oder fälschlicherweise davon ausgeht, dass der Arbeitgeber für die Weitergabe der Informationen sorgt. In diesen Fällen überweist die abgebende Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung nach Ablauf der entsprechenden Fristen in der Regel an die Stiftung Auffangeinrichtung oder eine andere Freizügigkeitseinrichtung. In anderen Fällen leiten versicherte Personen die notwendigen Informationen bewusst nicht an die annehmende Vorsorgeeinrichtung weiter und lassen die Freizügigkeitsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung ihrer Wahl übertragen. Dies in der Absicht, mit den Vorsorgegeldern eine bessere Rendite erwirtschaften zu können, als dies die annehmende Vorsorgeeinrichtung zu tun vermag. Medial sind verschiedene derartige – unseres Erachtens widerrechtliche – „Anleitungen“ bekannt, in der Realität dürfte es sich bei dieser Gruppe allerdings um eine kleine Minderheit handeln.

Im Kern haben alle vorgenannten Umsetzungsschwierigkeiten zur Folge, dass Freizügigkeitsleistungen ausserhalb der neuen BVG-Lösung der versicherten Person verbleiben und damit teilweise auch im Vorsorgefall nicht zur Verfügung stehen. Letztgenanntes betrifft insbesondere sogenannt „kontaktlose“ Guthaben, bei denen die Freizügigkeitseinrichtung über keine aktuelle Adresse der versicherten Person verfügt. Auch wenn diese Gelder nicht verfallen und durch eine spätere Übertragung an den Sicherheitsfonds im System der zweiten Säule verbleiben sowie in der Regel den Weg zu den versicherten Personen finden, bergen diese Systembrüche erheblichen vorsorgepolitischen Zündstoff. Konkret ist es sozialpolitisch äusserst fragwürdig, wenn Vorsorgekapitalien für längere Zeit bei Freizügigkeitseinrichtungen liegen und – insbesondere im Falle von Kontolösungen – deutlich schlechter verzinst werden, als dies bei einer Übertragung auf die neue Vorsorgeeinrichtung der Fall ist. Damit wird der Gedanke der Kollektivität in der beruflichen Vorsorge ausgehöhlt oder zumindest strapaziert.

Aus Sicht der Branche ist es damit dringend notwendig, durch entsprechende Massnahmen den Prozess zur Einbringung von Freizügigkeitsleistungen griffiger und insbesondere umsetzungsorientierter zu gestalten. Dazu schlägt die vorliegende Vernehmlassungsvorlage zwei Gesetzesänderungen vor: Zum einen auferlegt Art. 3 Abs 1^{ter} FZG der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung die Pflicht, sich im Falle einer ausbleibenden Meldung der versicherten Person selbständig zu informieren (Informationspflicht). Zum anderen hält Art. 11 Abs. 2 FZG neu fest, dass die annehmende Vorsorgeeinrichtung bei Kenntnis einer Freizügigkeitsleistung diese einfordern muss, wozu keine Einwilligung der versicherten Person vorzuliegen hat (Handlungspflicht).

a) Informationspflicht (Art. 3 Abs 1^{ter} FZG)

Die neue Informationspflicht der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung ist im Grundsatz zu begrüessen, auch wenn sie zu einem administrativen Zusatzaufwand für die Vorsorgeeinrichtungen führen dürfte. Wichtig bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass es sich bei Art. 3 Abs. 1^{ter} FZG um ein Kaskadenmodell handelt: In erster Priorität ist nach wie vor die versicherte Person für die Übermittlung der relevanten Informationen sowohl an die abgebende (Art. 3 Abs 1^{bis} FZG) als auch an die annehmende Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 Abs. 1^{ter} FZG) verantwortlich. Die neu stipulierte Informationspflicht für die annehmende Vorsorgeeinrichtung kommt also nur dann zum Zug, wenn die versicherte Person ihrer Pflicht, die Informationen zu melden, nicht nachkommt. Aus der neuen Informationspflicht der annehmenden Vorsorgeeinrichtung lässt sich also keinesfalls eine Pflicht zur inhaltlichen Kontrolle der übermittelten Informationen durch die Vorsorgeeinrichtung ableiten. Eine derartige Aufgabe wäre in der Praxis nicht zu bewältigen.

Die praktische Umsetzung dieser neuen Informationspflicht scheitert allerdings an zwei Hürden: Zum einen auferlegt der Gesetzgeber den Vorsorgeeinrichtungen damit zwar eine Pflicht, ohne ihnen aber

gleichzeitig die dazu notwendigen Mittel an die Hand zu geben. Konkret erwähnt der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar, dass die Vorsorgeeinrichtung beispielsweise über das Register der Zentralstelle zweite Säule an die notwendigen Informationen kommen könnte. Hier möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass diese Informationen jeweils nur immer per Ende Jahr aktualisiert werden und damit bei einer Anfrage der Vorsorgeeinrichtung in der Regel veraltet sind. Zudem regelt Art. 19b FZV abschliessend, welche Organisationen in das Register einsehen dürfen – die Vorsorgeeinrichtungen fehlen in dieser Aufzählung (sic!). Das heisst, die Vorsorgeeinrichtungen müssten entweder die versicherte Person anfragen, die aber wiederum diese Informationen bereits hätte übermitteln sollen und dies nicht getan hat, oder bei allen in Frage kommenden Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen eine manuelle Anfrage stellen. Beides ist in der Praxis schlichtweg nicht umsetzbar und darf den Vorsorgeeinrichtungen unter keinen Umständen zugemutet werden. Es ist damit dringend notwendig, dass den Vorsorgeeinrichtungen zusammen mit der Informationspflicht auch gleichzeitig Informationsquellen zur Verfügung gestellt werden, mit deren Hilfe sich der Pflicht nachkommen lässt. Konkret ist beispielsweise das Register der Zentralstelle zweite Säule derart zu öffnen, dass die Vorsorgeeinrichtungen sich durch eine entsprechende Abfrage und das Verarbeiten der erhaltenen Informationen hinsichtlich Informationspflicht schadlos halten können.

Zum anderen zeigt sich beim Blick auf die praktische Umsetzung unumstösslich, dass bei schweizweit mehreren hunderttausend Stellenwechseln pro Jahr ein derartiger Informationsabgleich nur digital erfolgen kann. Selbst bei einer grosszügigen Quote an versicherten Personen, welche ihrer Vorsorgeeinrichtung die Informationen eigenständig übermitteln, sind die Auswirkungen einer manuellen Abfrage enorm hoch. Um die vorliegende Gesetzesänderung nicht zu einem „Bürokratiemonster“ verkommen zu lassen, ist es aus Sicht der Branche unabdingbar, dass sämtliche Datenmeldungen im Zusammenhang mit dieser Informationspflicht digital erfolgen müssen. Dies sollte aus unserer Sicht zwingend in den neuen Gesetzesbestimmungen festgehalten werden. Mit den elektronischen Datenübermittlungstools „BVGexchange“ oder „EASX“ existieren in der Branche bereits derartige Lösungen. Der Gesetzgeber sollte aus unserer Sicht also davon absehen, eine digitale Datenübertragungslösung selbst zu schaffen, sondern nur festhalten, dass die Abfrage grundsätzlich digital vorgesehen ist. Von diesem Grundsatz sollte einzig die vorgängig bereits genannte Abfrage bei der Zentralstelle zweite Säule ausgenommen werden, die heute lediglich teilweise automatisiert erfolgt. Aus unserer Sicht wäre auch hier ein vollständig digitaler Datenaustausch anzustreben, welcher neben einer höheren Effizienz auch die vorgenannten Schwierigkeiten in Sachen Datenstand zu beheben in der Lage wäre. Im Endeffekt muss es für die Vorsorgeeinrichtungen möglich sein, die neu festgehaltene Informationspflicht durch eine einmalige und vollständig automatisierte Abfrage im Rahmen eines Freizügigkeitsfalles zu erfüllen. Alles andere ist für die praktische Durchführung undenkbar.

b) Handlungspflicht (Art. 11 Abs. 2 FZG)

Stellt die Vorsorgeeinrichtung im Freizügigkeitsfall entweder aufgrund der Meldung der versicherten Person oder im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Informationspflicht das Vorhandensein einer Freizügigkeitsleistung fest, löst dies die in Art. 11 Abs. 2 FZG genannte Handlungspflicht aus. Auch diese neue Bestimmung ist im Grundsatz zu begrüßen. Heute ist die Bestimmung mit einer „Kann-Formulierung“ versehen, was die annehmende Vorsorgeeinrichtung zwar in die Lage bringt, die versicherte Person bzw. die abgebende Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung auf die Pflicht zur Einbringung des Guthabens hinzuweisen, wohingegen eine klare Rechtsgrundlage für die Einforderung aus Sicht einer griffigen Umsetzung fehlt.

Mit Blick auf die praktische Umsetzung dieser neuen Bestimmung zeigen sich allerdings erneut diverse Hürden: Erstens ist mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass die Handlungspflicht der annehmenden Vorsorgeeinrichtung darin besteht, die Freizügigkeitsleistung „einzufordern“. Konkret muss sie sich also mit dem Nachweis der entsprechenden Aufforderung, die Freizügigkeitsleistung einzubringen, schadlos halten können. Undenkbar wäre im Gegensatz dazu beispielsweise das Verständnis, dass die Vorsorgeeinrichtung Gelder tatsächlich eintreiben und dazu gar auf juristischem Weg vorgehen muss.

Stattdessen fehlen in den vorgelegten Bestimmungen vielmehr die rechtlichen Grundlagen, welche insbesondere eine abgebende Freizügigkeitseinrichtung dazu verpflichten, die Freizügigkeitsleistung an die annehmende Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Für abgebende Vorsorgeeinrichtungen besteht diese Pflicht in Art. 3 Abs. 1 FZG. Entsprechend sollten, zweitens, die neuen Bestimmungen dahingehend ergänzt werden, dass Freizügigkeitseinrichtungen ebenfalls verpflichtet werden, im Freizügigkeitsfall die Übertragung der Freizügigkeitsleistung sicherzustellen. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Übertragung dürfte dies insbesondere auch eine Informationspflicht der Freizügigkeitseinrichtungen gegenüber den versicherten Personen beinhalten. Dies einerseits, obwohl die neuen Bestimmungen in Art. 11 Abs. 2 FZG davon ausgehen, dass eine Übertragung auch ohne Zustimmung der versicherten Person erfolgt. Diese Tatsache dürfte den wenigsten Personen bekannt sein. Andererseits können Freizügigkeitsgelder auch in Wertschriften investiert sein, womit eine Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu einer Realisierung von Kursgewinnen oder eben auch -verlusten führen kann. Dies erneut ohne Mitwirkung der versicherten Person. Um hier sowohl die Freizügigkeits- als auch die Vorsorgeeinrichtungen zu entlasten, scheint eine Informationspflicht gegenüber den versicherten Personen angezeigt.

Drittens stellt sich – ganz grundsätzlich – die Frage, ob die automatische Übertragung von Freizügigkeitsgeldern ohne Zustimmung der versicherten Personen tatsächlich das Vertrauen der Bevölkerung in die

zweite Säule stärkt. Um insbesondere eine automatische Übertragung der Freizügigkeitsleistungen zu gewährleisten, ist gerade angesichts der Tatsache, dass versicherte Personen die notwendigen Informationen teilweise nicht an die annehmende Vorsorgeeinrichtung melden, ein derartiger Ablauf zwar zu begrüssen. Im gegenteiligen Fall, d.h. wenn immer die Zustimmung der versicherten Person eingeholt werden müsste, dürfte sich der Prozess nämlich oftmals nicht fertig bearbeiten lassen. Die zustimmungsfreie Übertragung ist daher zwar nachvollziehbar, um die gesetzgeberische Absicht erreichen zu können. Gleichzeitig sollte aus unserer Sicht dem Informationsbedürfnis der versicherten Personen aber stark Rechnung getragen werden, indem bevorstehende Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen der Person rechtzeitig angezeigt werden, sodass sie im Bedarfsfall reagieren und beispielsweise bei einem zwischenzeitlich erfolgten, erneuten Arbeitgeberwechsel oder gar einem Ereignis, das eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zur Folge hat, die abgebende Vorsorgeeinrichtung informieren kann.

Viertens gilt es zu bedenken, dass das Vorhandensein eines Freizügigkeitsguthabens nicht in jedem Fall einer erneuten Versicherung in einem Vorsorgeplan widerspricht. Zu denken ist beispielsweise an die Situation, in welcher eine versicherte Person den Beschäftigungsgrad deutlich reduziert, dadurch einen tieferen versicherten Lohn in der neuen Vorsorgeeinrichtung hat und die bisherige Freizügigkeitsleistung gar nicht vollständig einbringen kann. In diesen Fällen muss die annehmende Vorsorgeeinrichtung ihre Handlungspflicht auch dadurch erfüllen können, dass sie die maximal einbringbare (und nicht die vollständige) Freizügigkeitsleistung einfordert. Wie bereits erwähnt, darf somit weder aus der Informations- noch aus der Handlungspflicht irgendeine Art von Kontrolle durch die annehmende Vorsorgeeinrichtung abgeleitet werden.

c) Übergangsbestimmungen

Aufgrund der vorgenannten Auswirkungen dieser Gesetzesanpassung sind die Vorsorgeeinrichtungen dringend auf eine grosszügige Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Verfahren angewiesen. Konkret ist insbesondere sicherzustellen, dass die notwendigen digitalen Austauschplattformen, soweit notwendig, an die neuen Bedürfnisse angepasst werden können und auch diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die heute noch keiner derartigen Plattform angeschlossen sind, die dazu notwendige Zeit erhalten. Dies nicht zuletzt, weil dieser Schritt oftmals nur unter Mitarbeit eines externen Softwareanbieters zu bewerkstelligen ist.

Schliesslich stellt sich die Frage, warum die pflichtweise Übertragung von Freizügigkeitsleistungen nur im Fall eines Stellenwechsels geprüft werden soll und diese Prüfung nicht zu einer dauerhaften Aufgabe der Freizügigkeitseinrichtungen ausgestaltet wird. Während Vorsorgeeinrichtungen nämlich Freizügigkeitsleistungen nach Ablauf einer bestimmten Frist auch ohne Information durch die versicherte Person

automatisch weiterleiten, ist dies gemäss heutigem Stand bei Freizügigkeitseinrichtungen nicht der Fall. Entsprechend wäre insbesondere beim Vorhandensein von digitalen Datenaustauschmöglichkeiten zu prüfen, ob den Freizügigkeitseinrichtungen nicht eine Pflicht auferlegt werden soll, bei vorhandenen Freizügigkeitsguthaben regelmässig sicherzustellen, dass diese nach wie vor gerechtfertigt sind. Konkret sollte eine Freizügigkeitseinrichtung zum einen verpflichtet werden, sich regelmässig darüber zu informieren, ob bei ihr hinterlegte Freizügigkeitsleistungen nicht in eine Vorsorgeeinrichtung zu übertragen wären. Ergibt diese Überprüfung ein positives Resultat, wäre die Freizügigkeitseinrichtung zum anderen zur Weiterleitung der bestehenden Gelder zu verpflichten. Aufgrund des damit verbundenen Administrationsaufwandes müssten den Freizügigkeitseinrichtungen allerdings eine grosszügige Übergangsfrist eingeräumt sowie der Umgang mit „kontaktlosen“ Guthaben geklärt werden.¹

Zusammenfassung

Zusammenfassend halten wir fest, dass bei der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage zwischen den beiden Bestandteilen „Freizügigkeitsleistungen aus 1e-Plänen“ und „Einbringung Freizügigkeitsleistungen“ unterschieden werden muss. Wenngleich die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen zwar nachvollziehbar sind, besteht aus unserer Sicht in beiden Fällen Bedarf nach Ergänzungen und Anpassungen.

Im Bereich *Freizügigkeitsleistungen aus 1e-Plänen* sind dies insbesondere die Klärung konkreter Umsetzungsfragen, wie beispielsweise:

- a) Die Form der Übertragung von Freizügigkeitsguthaben;
- b) Die Verantwortung zur Auswahl der Zwischenlösung durch die versicherte Person;
- c) Die Verantwortung zur Risikoaufklärung und Information durch die Freizügigkeitseinrichtung;

Im Bereich der *Einbringung von Freizügigkeitsleistungen* muss zwingend sichergestellt werden, dass

- a) die Vorsorgeeinrichtungen neben der Informationspflicht auch eine Informationsquelle erhalten, um an die notwendigen Angaben gelangen zu können;
- b) der Austausch dieser Informationen in digitaler Form erfolgt, ohne jedoch den Vorsorgeeinrichtungen eine bestimmte Lösung vorzuschreiben;
- c) insbesondere auch Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet werden, Guthaben bei einer Einforderung durch eine Vorsorgeeinrichtung effektiv abzugeben und die Versicherten über diese Pflicht (auch im Fall von Wertschriftenlösungen) zu informieren;

¹ Bei Letztgenannten ist allerdings zu vermuten, dass zwar oftmals eine aktuelle Adressangabe fehlt, aufgrund eindeutiger Identifikationsmerkmale (Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer) bei einer digitalen Datenaustauschplattform die notwendigen Informationen aber dennoch beschafft werden könnten.

- d) den Vorsorgeeinrichtungen genügend Zeit für die Etablierung und Umsetzung der neuen Pflichten und Prozesse gewährt wird;
- e) geprüft wird, ob die Pflicht zur Weitergabe von Freizügigkeitsleistungen an die annehmende Vorsorgeeinrichtung auch auf bestehende Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen erweitert wird, dies inklusive einer regelmässigen Überprüfung der Versichertenbestände.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Dr. Lukas Müller-Brunner

Direktor



Dr. Michael Lauener

Leiter Recht